

worden sei. Ein Durchbruch in der Entwicklung des internationalen Umweltrechts sei gelungen durch die Anwendung des Prinzips der staatlichen Verantwortung für grenzüberschreitende Umweltverschmutzung, wie es in Grundsatz 21 der Stockholmer »Erklärung der Vereinten Nationen über die Umwelt des Menschen« (VN 4/1972 S.109ff.) formuliert wurde. IBW

Sozialfragen und Menschenrechte

Kamputschea: Internationales Bemühen um humanitäre Hilfe (3)

Zusagen über finanzielle und materielle Hilfeleistungen im Werte von insgesamt 210 Mill US-Dollar waren das Ergebnis der Zeichnungskonferenz für humanitäre Soforthilfe an das Volk von Kamputschea (Pledging Conference for Emergency Humanitarian Relief to the People of Kampuchea) am 5. November 1979 in New York. An der Zusammenkunft nahmen die Vertreter von 76 »interessierten Regierungen« und der EG teil. Es handelte sich hier um eine vom Generalsekretär einberufene Ad-hoc-Konferenz neuer Art — ohne Verabschiedung von Resolutionen, mit rein humanitärer Zielsetzung unter weitestgehender Ausklammerung der zugrundeliegenden politischen Ursachen —, wie sie bereits im Juli in Genf getagt hatte (VN 4/1979 S.144f.). Im Unterschied zu der »Zusammenkunft über Flüchtlinge und Vertriebene in Südostasien«, bei der der Generalsekretär praktisch den Teilnehmerkreis selbst festgelegt hatte, war die Einladung für das Treffen im November an alle Mitglieder der Vereinten Nationen und der Sonderorganisationen ergangen.

Anlaß für die ungewöhnliche Initiative Waldheims war die extreme Not der von Hunger und Seuchen bedrohten Bevölkerung Kamputscheas (zum politischen Hintergrund vgl. VN 1/1979 S.27f.). Nach Schätzungen des Kinderhilfswerks UNICEF werden 1980 etwa 250 Mill Dollar erforderlich sein, um ein Massensterben unter den 4 bis 4,5 Millionen in ihrer Heimat verbliebenen Kamputscheanern zu verhindern; besonders gefährdet sind die Kinder, von denen zwischen 80 und 90 vH an Unterernährung leiden. Angesichts dieser Situation stehen die Kontrahenten im Kamputschea-Konflikt internationalen Hilfsinitiativen grundsätzlich positiv gegenüber: So begrüßte die Regierung des Demokratischen Kamputschea Ende Oktober ausdrücklich die New Yorker Konferenz, während die mit Hilfe Vietnams an die Macht gekommene Regierung der Volksrepublik Kamputschea seit Anfang Juli 1979 Kontakt zu den das Hilfsprogramm tragenden Organisationen hat. Letztere, UNICEF und Internationales Komitee vom Roten Kreuz (IKRK), sind seit Ende August 1979 ständig in Phnom Penh vertreten.

Vor dem Hintergrund des Elends in Kamputschea vertrat die Mehrzahl der Konferenzteilnehmer die Auffassung, daß politische Erörterungen hinter unverzüglichen Hilfeleistungen zurückzutreten hätten. Dies hoben namentlich die Außenminister François-Poncet (Frankreich) und Vance (Vereinigte Staaten) hervor. Von westlicher Seite ging lediglich die kanadische Außen-

ministerin Flora MacDonald auf die politischen Ursachen ein; sie gab dabei der Politik sowohl Pol Pots als auch Heng Samrins die Schuld am Elend des Volkes. Diese Stellungnahme trug ihr heftige Kritik seitens osteuropäischer Staaten und Vietnams ein. Diese Staatengruppe, allen voran der sowjetische Vertreter Trojanowski, forderte wiederholt, daß Hilfsmittel jeglicher Art nur über amtliche Stellen der Heng-Samrin-Regierung in das Land fließen sollten. Die »Bruderländer« beteiligten sich selbst nicht an dem multilateralen Hilfsprogramm, unterstrichen aber, daß sie der befreundeten Volksrepublik Kamputschea in der Vergangenheit solidarisch Hilfe geleistet hätten und dies auch in Zukunft tun würden.

Die bedeutendsten Spendenzusagen für die unter der Verantwortung von UNICEF und IKRK durchgeführten Hilfsmaßnahmen machten die Vereinigten Staaten (69 Mill Dollar), die EG (42 Mill), Japan (37,2 Mill), Kanada (12,8 Mill) und die Bundesrepublik Deutschland (9,1 Mill), die daneben wesentlich zur Leistung der EG beiträgt. Ein Teil der bereitgestellten Mittel soll einem vom Hohen Flüchtlingskommissar (UNHCR) durchgeführten Hilfsprogramm für die aus Kamputschea gekommenen Flüchtlinge in Thailand zufließen, deren Versorgungslage ebenfalls alarmierend ist. Vertreter westlicher Staaten, namentlich Japans und der Bundesrepublik, kündigten hierfür weitere Hilfeleistungen an. KS

Unterkommission zur Verhütung von Diskriminierung und für Minderheitenschutz: Ausbeutung von Kinderarbeit — Verschwundene Personen — Diskriminierung der »eingeborenen« Bevölkerung — Handel mit Südafrika (4)

(Die folgenden Ausführungen setzen den Bericht in VN 6/1978 S.216f. fort.)

I. In Fortführung ihrer bisherigen Arbeiten erörterte die Unterkommission zur Verhütung von Diskriminierung und für Minderheitenschutz (Zusammensetzung s. VN 5/1979 S.188) auf ihrer 32. Tagung vom 20. August bis 7. September 1979 in Genf eine Vielzahl von Themen aus nahezu allen Teilbereichen des Menschenrechtsschutzes: so die Beziehung zwischen neuer Weltwirtschaftsordnung und Verwirklichung der Menschenrechte, Ausbeutung von Kinderarbeit, Aktivitäten in der zweiten Hälfte der Dekade (1973—1983) gegen Rassismus und Rassendiskriminierung, Menschenrechte inhaftierter und internierter Personen, Diskriminierung der »eingeborenen« Bevölkerung, Verletzung von Menschenrechten in aller Welt.

Dabei waren sich die 26 Sachverständigen bewußt, daß sich Rahmen und Zuständigkeitsbereich der Unterkommission in den letzten Jahren ständig erweitert haben und längst über »Verhütung von Diskriminierung und Minderheitenschutz« hinausgehen. Deshalb haben sie angeregt, die Bezeichnung des Gremiums in »Unterkommission der Experten für Menschenrechte« zu ändern und künftig zweimal jährlich im Wechsel zwischen New York und Genf jeweils zwei Wochen zu tagen (oder aber vier Wochen in Genf). Anders glaubt man die steigende Zahl der Beratungsgegenstände und die zunehmende Tätigkeit in

den Arbeitsgruppen nicht bewältigen zu können.

In einer Resolution ging die Unterkommission nochmals auf das Problem der Entscheidungen im Rahmen des Verfahrens nach ECOSOC-Resolution 1503 (XLVIII) ein und forderte erneut die zuständigen UNO-Organen auf, die Verfahrensregeln so zu ergänzen, daß durch geheime Abstimmungen die nötige Vertraulichkeit erreicht wird.

II. Im Hinblick auf die künftige Arbeit der Unterkommission wurde die Anfertigung mehrerer Studien empfohlen, so zu den Themen Diskriminierung im Strafvollzug, Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Richter, Staatsanwälte und Assessoren und Unabhängigkeit der Rechtsanwälte, Entschädigungsverfahren für Opfer von Rassendiskriminierung, Ursachenforschung über Ansteigen und Abschwellen von Rassendiskriminierung und Rassismus. Allerdings wurden während der Diskussionen Stimmen laut, die davor warnten, zu viele Studien von verschiedenen Organen der UNO erarbeiten zu lassen, die häufig doch thematisch gleich gelagert seien; es müsse stärker auf Koordination und Kooperation geachtet werden. Diese Bedenken treffen teilweise auch auf die bereits erstellten Studien zu. Über die Ausbeutung von Kinderarbeit liegen beispielsweise schon Studien nichtstaatlicher Organisationen und der ILO vor, aus denen sich ergibt, daß zur Zeit etwa 52 Mill Kinder auf der Welt arbeiten und dabei gesetzlich oft unzureichend oder auch gar nicht geschützt sind. So forderte die Unterkommission im Rahmen dieses Beitrages zum Jahr des Kindes alle Regierungen auf, entsprechende Gesetze zu erlassen und anzuwenden.

III. Einige der Aktionen, Beschlüsse und Resolutionen griffen über die allgemeinen Fragestellungen hinaus aktuelle Themen auf: die Regierung des Iran wurde telegraphisch aufgefordert, die Massenexekutionen von Kurden sofort einzustellen; die Aufnahme von sofortigen Verhandlungen zwischen Israel und der PLO zur Wiederherstellung der Rechte des palästinensischen Volkes wurde gefordert; die Aufnahme von Aktivitäten zur Unterstützung der Wiederherstellung der Menschenrechte in Kamputschea und Nicaragua wurde beschlossen. Außerdem soll sich eine Gruppe von Experten des Problems der »verschwundenen Personen« annehmen; mit der Bitte um die Leistung seiner guten Dienste will die Unterkommission dem UN-Generalsekretär Listen mit den Namen vermißter Personen übergeben. Zur Beschäftigung mit diesem Thema war das Gremium vom ECOSOC aufgefordert worden; es verfügt jedoch nicht über die nötigen Kompetenzen, dieses Problem in einem besonderen Verfahren zu behandeln.

IV. Zu den Problemen, die bereits seit Jahren auf der Tagesordnung der Unterkommission stehen, gehört die Diskriminierung der autochthonen Bevölkerung, der »Eingeborenen«. Im Mittelpunkt der Diskussion stand die Studie des Berichterstatters J. M. Cobo aus Ecuador (UN-Doc. E/CN.4/Sub.2/L.707 im Anschluß an UN-Doc. E/CN.4/Sub.2/L.622 und 684), die bereits 1971 vom ECOSOC in Auftrag gegeben worden war. Vor allem die Situation

in Australien und den Vereinigten Staaten wurde erörtert, wobei der Berichtersteller auf deutliche Verbesserungen in den letzten Jahren hinwies. Interessanterweise hatte keiner der 37 befragten afrikanischen Staaten geantwortet, so daß die Situation auf dem Kontinent aus der Studie ausgeklammert werden mußte. Mehrere Experten wiesen darauf hin, daß eine allzu betonte Stärkung der Position der »eingeborenen« Bevölkerung zu einer positiven Diskriminierung führen könne.

Auch Berichte über die Verletzung von Menschenrechten in aller Welt gehören seit der Resolution 8(XVIII) der Menschenrechtskommission vom 16. März 1967 zu den ständigen Tagesordnungspunkten. Die Beratung der Berichte über Kamputschea (UN-Doc.E/CN.4/1335) und Nicaragua (UN-Doc.E/CN.4/Sub.2/426) wurden wegen der unsicheren Lage nach den Regierungswechseln auf die nächste Zusammenkunft vertagt. In diesem Zusammenhang wurde das generelle Problem erörtert, ob in Auftrag gegebene Berichte über Länder fortgeführt werden sollen, in denen ein Regierungswechsel stattgefunden hat. Da man mehrheitlich der Ansicht war, daß einerseits ein Regierungswechsel nicht notwendigerweise zu einer Verbesserung der Lage der Menschenrechte führe, wie es das Beispiel des Iran beweise, und andererseits neue Regierungen oft besonders kooperativ seien, entschied man sich für eine Fortführung derartiger Berichte. Neben zahlreichen Menschenrechtsverletzungen in aller Welt, vom Südlichen Afrika über den Iran und Äquatorial-Guinea bis zu Kuba, um nur einige der erwähnten Staaten zu nennen, wurde von dem britischen Experten B. Whitaker auch auf Menschenrechtsverletzungen durch die DDR verwiesen, vor allem auf die Praxis des »Verkaufs von politischen Gefangenen und Dissidenten gegen Devisen«. Der DDR-Beobachter der Tagung, R. Frambach, wies diese Vorwürfe mit der Begründung zurück, daß es in der DDR keine politischen Gefangenen gebe und daß niemand für seine Meinung, sondern nur für konkrete Handlungen strafrechtlich belangt werden könne. Im übrigen sei die Regelung der Ausreiseerlaubnis rein innerstaatlichen Charakters.

In Anknüpfung an die vorige Sitzung beschäftigte sich die Unterkommission außerdem mit der Liste von 2605 Banken, Firmen und anderen, deren Aktivitäten eine Unterstützung der rassistischen Regimes im Südlichen Afrika bedeuten (UN-Doc.E/CN.4/Sub.2/425), die der ägyptische Experte A. Khalifa erstellt hatte. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen soll den 25 betroffenen Staaten, darunter auch der Bundesrepublik Deutschland, die Auflistung übermitteln. In ersten Stellungnahmen, die bisher von den Niederlanden, Dänemark, Spanien, Großbritannien, Australien, Japan und der Bundesrepublik abgegeben wurden, wurde vor allem darauf verwiesen, daß derartige Handelsbeziehungen sich im Rahmen des üblichen Handelsaustausches vollzögen und daß sie nicht schon von vorneherein nachteilig für die Durchsetzung der Menschenrechte in Südafrika seien: häufig treffe sogar das Gegenteil zu. Diese Auskunft fand nicht die Zustimmung der Mehrheit der Exper-

ten, die dafür plädierten, dem kanadischen und iranischen Beispiel zu folgen und die Handelsbeziehungen teilweise oder ganz einzustellen. Auch der israelische und amerikanische Einwand, daß nicht nur Unternehmen aus den genannten Ländern des Westens Handel mit dem Südlichen Afrika trieben, stieß auf Widerspruch. Lai

Unterkommission zur Verhütung von Diskriminierung und für Minderheitenschutz: Studie über die Pflichten des einzelnen gegenüber der Gemeinschaft (5)

Die Pflichten des einzelnen gegenüber der Gemeinschaft und die Beschränkungen der Menschenrechte und -freiheiten unter Art. 29 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (AEMR) bilden den Gegenstand eines Berichts, den die Sachverständige Erica-Irene Daes aus Griechenland im Auftrag der Unterkommission zur Verhütung von Diskriminierung und für Minderheitenschutz erstellt hat und dessen erster Teil jetzt vorliegt (UN-Doc.E/CN.4/Sub.2/432 v. 9.7.1979).

Nach Resolution 9(XVII) der Unterkommission vom 21. August 1974 ist es zur Gewährleistung eines effektiven Menschenrechtsschutzes notwendig, die Grenzen zu untersuchen, die nach international einheitlicher Rechtsauffassung der Ausübung von Freiheitsrechten gesetzt sind. Die Berichterstellerin weist nun bereits im Vorwort ihrer Studie darauf hin, daß sie sich bei der Untersuchung des Art. 29,1 AEMR und der damit in Zusammenhang stehenden Vorschriften der beiden Menschenrechtspakte von dem Gedanken habe leiten lassen, daß das Recht nicht nur den einzelnen gegenüber dem Staate, sondern auch den Staat vor der »Ausübung des Individualismus« schützen müsse. Als roter Faden zieht sich diese — im Bereich des Menschenrechtsschutzes befremdlich anmutende — Erwägung durch den gesamten Bericht. Darüber täuscht auch die Tatsache nicht hinweg, daß die Darstellung der Entwicklung des Menschenrechtsschutzes breiten Raum einnimmt, so in dem einleitenden Kapitel »Das Individuum in der gegenwärtigen Weltgemeinschaft«, und daß der Vorrang der individuellen Freiheit vor anderen Interessen mehrfach betont wird.

Die Untersuchung der Pflichten des einzelnen gegenüber der Gemeinschaft beginnt mit einem Überblick über die Genese derjenigen Bestimmungen innerhalb des internationalen Instrumentariums zum Schutze der Menschenrechte, die die Gemeinschaftsbindung des Individuums besonders hervorheben: nämlich des Art. 29,1 AEMR und des Abs. 5 der Präambeln der Menschenrechtspakte. An den Überblick schließen sich die Stellungnahmen verschiedener Staaten und der UN-Sonderorganisationen ILO, UNESCO und WHO zur Frage der Individualpflichten an. Bei der Lektüre der 25 Staatenkommentare überrascht es nicht, daß die osteuropäischen Staaten in umfassender Weise auf den Zusammenhang zwischen Menschenrechten und Pflichten des einzelnen eingehen und daß auch die Länder der Dritten Welt einer Katalogisierung dieser Pflichten überwiegend positiv gegenüberstehen. Daß die westlichen Staaten nur lapidare Kommen-

tare abgeben und nicht eindeutig Stellung beziehen, ist allerdings erstaunlich. Einzig die Bundesrepublik Deutschland erteilt jedem Versuch, »Menschenpflichten« institutionell festzuschreiben, eine klare Absage; insbesondere wird es als Fehlschluß bezeichnet, daß jedem Freiheitsrecht eine entsprechende Pflicht korrespondiere. Die Kommentare der drei Sonderorganisationen ILO, UNESCO und WHO sind zurückhaltend; die UNESCO scheint der Feststellung von Individualpflichten im Bildungsbereich nicht abgeneigt zu sein.

Die rechtsvergleichenden Erörterungen des Berichts schließen mit einer Aufstellung verschiedener nationaler Rechtsvorschriften, die Menschen- und Bürgerpflichten zum Inhalt haben. Es folgen Definitionen der Begriffe »Pflicht« und »Gemeinschaft«. Pflicht wird dabei verstanden als ein Verhaltensgebot, das sich aus dem Grundsatz des Vertrauensschutzes und der allgemeinen Gemeinschaftsabhängigkeit des Individuums ergibt. Als Gemeinschaft wird jeder soziale Verband von der Familie als kleinster Einheit bis zur Weltgemeinschaft der Vereinten Nationen bezeichnet.

Die Begriffsbestimmungen leiten über zu allgemeinen Betrachtungen über die Beziehung zwischen Individuum und Gemeinschaft. Deren Ausgangspunkt ist die Feststellung, der Mensch könne sich nur in der Gemeinschaft frei und vollständig entfalten. Aus dieser elementaren Gemeinschaftsgebundenheit folgt für jedermann die Verpflichtung, die menschliche Freiheit und Würde zum Ziel seines Lebens zu machen. Diese Verpflichtung wird unterstrichen durch einen kurzen Hinweis auf den jahrhundertelangen Kampf um die Menschenrechte. Als eine Etappe dieser Entwicklung wird der Kampf der arbeitenden Klassen gegen ihre Ausbeuter dargestellt, der Anlaß für eine Erläuterung der marxistischen Theorie der unlösbaren Verbindung von Menschenrechten und Individualpflichten bietet. Daß gleiche Rechte auch gleiche Pflichten bedingen, ist der Studie zufolge nicht nur in den sozialistischen Staaten herrschende Meinung, sondern auch in den meisten Ländern der Dritten Welt. Am Rande wird zwar erwähnt, daß die überwältigende Mehrheit der westeuropäischen Wissenschaftler und Politiker den Menschenrechten absoluten Vorrang einräume; diese Feststellung wird jedoch durch den Hinweis relativiert, dies gelte selbst für den Fall, in dem den Pflichten »logischerweise« die Priorität zukome.

Vor diesem ideologischen Hintergrund erfolgen nun Ausführungen zu internationalen Pflichten des Individuums. Die klassische Völkerrechtslehre, nach der nur die Staaten Völkerrechtssubjektivität besitzen, ist Gegenstand einer kritischen Betrachtung.

In bezug auf das Individuum im Völkerrecht wird eine Entwicklungslinie aufgezeigt, nach der dieses zunächst eine reine Objektstellung innehatte, über den Status des Begünstigten völkerrechtlicher Verträge heute aber bereits eine partikuläre Völkerrechtssubjektivität erlangt habe (Kriegsverbrechen, Menschenrechtsschutz). Nach weiterschweifigen Erörterungen unter anderem über den Status von Befreiungsbewegungen schließt dieser Abschnitt mit der